

Bodenordnungsverfahren Feldlage Engersen

Öffentliche Bekanntmachung

Ausführungsanordnung

I. Anordnung

1. Mit **Wirkung vom 20.01.2025** wird die Ausführung des durch Nachtrag 2 geänderten Bodenordnungsplanes Feldlage Engersen im **Bodenordnungsverfahren Feldlage Engersen**, Altmarkkreis Salzwedel, gemäß § 61 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit §§ 61ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet.
2. Die nach § 34 Flurbereinigungsgesetz geltenden zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums (Veränderungssperre) sind aufgehoben und bedürfen keiner Zustimmung mehr.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr.4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes mitsamt seiner Nachträge hat folgende rechtliche Wirkungen:

1. Am 20.01.2025 tritt der im Bodenordnungsplan und seinen Nachträgen vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Die in das Bodenordnungsverfahren eingebrachten Flurstücke gehen rechtlich unter und an deren Stelle tritt der neue Bestand (§ 61 Abs. 2 LwAnpG). Die Teilnehmer werden Eigentümer der ihnen zugewiesenen neuen Grundstücke. Rechtswirksame Verfügungen können von diesem Zeitpunkt an nur noch über die neuen Grundstücke getroffen werden.
2. Rechte und Pflichten, die durch den Bodenordnungsplan abgelöst oder aufgehoben werden, erlöschen; neue im Bodenordnungsplan begründete Rechte und Pflichten entstehen. Die öffentlichen und privatrechtlichen Lasten der alten Grundstücke gehen, soweit sie nicht aufgehoben oder abgelöst werden, auf die neuen Grundstücke über.
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist nach dem Bodenordnungsplan bereits durch die vorläufige Besitzregelung in Verbindung mit den dazu erteilten Überleitungsbestimmungen geregelt worden.
4. Mit der vorzeitigen Ausführungsanordnung enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzregelung und den hierzu ergangenen Änderungen.
5. Die im Bodenordnungsplan getroffene Regelung öffentlich-rechtlicher Rechtsverhältnisse wird wirksam.
6. Anträge auf Regelung des Nießbrauchs sowie der Pachtverhältnisse (§§ 69 und 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß § 71 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (Adresse siehe oben) zu stellen.

IV. Gründe

Die nach § 61 Landwirtschaftsanpassungsgesetz für den Erlass der Ausführungsanordnung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben. Der Erlass der Ausführungsanordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt. Der Bodenordnungsplan mit seinen Nachträgen ist den Beteiligten bekannt gegeben worden. Gegen den Bodenordnungsplan erhobene Widersprüche wurden verhandelt und mit den Nachträgen zum Bodenordnungsplan abgeholfen. Seit dem 20.11.2024 ist der Bodenordnungsplan Feldlage Engersen mit seinen Nachträgen unanfechtbar. Damit sind die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 61 Landwirtschaftsanpassungsgesetz erfüllt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist sowohl aus Gründen des öffentlichen Interesses als auch im Interesse der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten geboten, da andernfalls eine reibungslose Abwicklung des Bodenordnungsverfahrens gefährdet und der durch die Neuordnung bewirkte landeskulturelle Erfolg verzögert würde.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand, kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Bodenordnungsplan mit seinen Nachträgen vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum und die Verfügung an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Die Beteiligten haben ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an einem zügigen Eigentumsübergang und an der Beendigung der vorläufigen Rechtsunsicherheit. Der Eigentumsübergang verschafft die rechtliche Verfügungsgewalt (Veräußerung, Belastung, u.ä.) über die Abfindungsflächen. Durch einen längeren Aufschub des Eintritts der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes würden voraussichtlich erhebliche Behinderungen im Grundstücksverkehr auftreten. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung kann die Berichtigung der öffentlichen Bücher unmittelbar eingeleitet werden. Mit Rücksicht darauf, dass im Bodenordnungsverfahren eine Vielzahl miteinander verflochtener Abfindungen bestehen, würde eine aufschiebende Wirkung den Eintritt der rechtlichen Wirkung des Neuordnungsverfahrens erheblich verzögern. Diese Interessen überwiegen das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung der von Ihnen gegebenenfalls eingeleiteten Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Hansestadt Salzwedel, erhoben werden.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag
gez. Tuschick

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.de/alffaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erhältlich.